

Satzung

§ 1 Name des Vereins

Der Verein soll den Namen: „Ökoplant Förderverein ökologischer Heil- und Gewürzpflanzenanbau“ führen.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist in Lohra-Seelbach, Rodenhäuser Str. 6.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung der Pflanzenzucht im ökologischen Heil- und Gewürzpflanzenanbau incl. Nachwachsender Rohstoffe. Ökologisch im Sinne der aktuell gültigen EU-Verordnung für den ökologischen Landbau.
2. Der Verein setzt sich insbesondere zur Aufgabe:
 - a) den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Erzeugern/Erzeugerinnen und Erzeugervereinigungen ökologischer Heil- und Gewürzpflanzen untereinander (bzgl. Sortenwahl, Anbautechnik, Kulturführung, Aufbereitungstechnik, Vermarktung) zu organisieren.
 - b) in allen Fragen der Züchtung, des Anbaus, der Verarbeitung und der Vermarktung von ökologisch erzeugten Heil- und Gewürzpflanzen ein Zusammenwirken zwischen Wissenschaft und Praxis sowie zwischen Erzeugern/Erzeugerinnen und verarbeitenden Betrieben, auch zwischen Erzeugern/Erzeugerinnen und Handel zu fördern.
 - c) die Durchführung von Versuchen, Untersuchungen, Öffentlichkeitsarbeit und Leistungsschauen, soweit sie den Absatz von Heil- und Gewürzpflanzen bzw. deren Aufbereitungsformen fördern können, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu unterstützen.
 - d) selbst Öffentlichkeitsarbeit, soweit als möglich, im Sinne der Förderung ökologischen Heil- und Gewürzpflanzenanbaus zu leisten.

§ 4 Eintragung und Gemeinnützigkeit

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden! Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Ausschüttungen und als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern, von denen jedes Mitglied ein Stimmrecht hat. Juristische Vereinigungen haben je eine Stimme.
2. Mitglieder können werden:
 - a. Erzeugerinnen/Erzeuger , Handelsbetriebe, be- und verarbeitende Betriebe und Erzeugergemeinschaften von Ökologischen Heil-und Gewürzpflanzen im Sinne der gültigen EU- Verordnung für den Ökologischen Anbau
 - b. Körperschaften, Anbauverbände, Vereinigungen und Organisationen der Erzeugerinnen/Erzeuger, des Handels und der Genossenschaften sowie der verarbeitenden Betriebe.
 - c. Den Zielen des Vereins verpflichtete Firmen
 - d. Staatliche Dienststellen und andere wissenschaftliche Institutionen, die sich mit dem Anbau, der Züchtung, der Beratung oder der Verarbeitung von Heil- und Gewürzpflanzen, insbesondere ökologisch erzeugten befassen
 - e. Einzelpersonen
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Im Beschwerdefall entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Die Mitglieder sind verpflichtet den Zweck des Vereins zu fördern.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) nach schriftlicher Anzeige an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten vor Ende des Geschäftsjahres, durch das Mitglied selbst.
- 2) Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 3) durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Ein Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die festgesetzten Beiträge in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht entrichtet hat.
- 4) durch Tod.

§ 7 Beiträge

werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf fristgerechten Antrag.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) Dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) Dem/der Kassenwart/Kassenwartin
 - d) Dem Schriftführer/der Schriftführerin
 - e) In den Vorstand können durch die Mitgliederversammlung bis zu drei Beigeordnete gewählt werden. Die Beigeordneten haben im Vorstand insgesamt eine Stimme.

- 2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 3) Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind Vertreter von Anbaubetrieben von Arznei- und Gewürzpflanzen, die nach der aktuell gültigen EU-Verordnung für den ökologischen Landbau produzieren.

Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Die Nominierung erfolgt auf Zuruf. Die Wahl ist geheim durchzuführen. Nach Ablauf der Amtsdauer führen die Vorstandsmitglieder ihr Amt solange weiter, bis eine ordnungsgemäße Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand beruft einmal/Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
- 2) Der Vorstand beruft außerordentliche Mitgliederversammlungen ein, wenn es das Interesse des Vereines erfordert.
- 3) Der Vorstand beruft auf Antrag von 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe in schriftlicher Form eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein.
- 4) Die Mitgliederversammlung wählt den/die 1. und 2. Vorsitzende/n, den/die Kassenwart/in, den/die Schriftführer/in und maximal drei Beigeordnete. Sie beschließt über:
 - den Geschäftsbericht
 - den Kassenbericht
 - die Entlassung des Vorstandes
 - die Mitgliederbeiträge
 - vorliegende Anträge
 - Satzungsänderungen

§ 10 Form der Berufung einer Mitgliederversammlung

- 1) Durch den/die 1. Vorsitzende/n und bei dessen/deren Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende/n wird schriftlich 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen und die Leitung übernommen.
- 2) Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Entscheidungen werden auf Antrag eines Mitgliedes in geheimen Abstimmungen getroffen. Für Satzungsänderungen bedarf es einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Beschlüsse wiedergibt und die von dem zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen und von einem Vorstandsmitglied zu bestätigen ist.

§ 12 Die Auflösung des Vereines

kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit bei namentlicher Abstimmung beschlossen werden. Das Vereinsvermögen wird im Falle der Vereinsauflösung dem Kultursaat e.V. übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.